

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 16.05.1843 publ. 27.05.1843

Das Gepäck der Passagiere ist frei, doch darf Jeder nur so viel mit sich führen, als die Bequemlichkeit der übrigen Passagiere, und die Umstände, namentlich die Witterungsverhältnisse, erlauben.

Die Fährte ist bis weiter dem Schiffer Johann v. Nens eingegeben.

21) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 16. Mai, publ. den 27. Mai 1843.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, nach vorgängiger Communication mit den hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bestimmt:

Die Hanseatischen Militair-Personen, welche während der Dauer des Verhältnisses, welches, in Folge besonderer Staats-Verträge, zwischen der hiesigen und der Hanseatischen Militair-Formation besteht, dem Großherzoglich Oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen, sind, in civil- und strafrechtlicher Beziehung, den oldenburgischen Militair-Gesetzen unterworfen, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- 1) Die, eine Dienstentziehung enthaltenden Verbrechen der Art. 49, Art. 50 und Art. 52. des Militair-Strafgesetzbuches

Betr. die Verbindlichkeit der oldenburgischen Militairgesetze für die hanseatischen Militairpersonen, welche dem oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind.

III

vom 1. Mai 1841 werden nach den Gesetzen und von den Gerichten des Staates bestraft, welchem der Schuldige angehört. Auch ohne vorgängige Requisition jener Gerichte müssen die hiesigen die Untersuchung einleiten.

- 2) Die Strafen der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung und der Ausstoßung aus dem Militairstande können nur von den Gerichten des Staates, in dessen Diensten der Angeklagte steht, erkannt werden. Hat eine Hanseatische Militairperson eine Uebertretung begangen, welche mit einer jener Strafen belegt werden muß, so sind die Acten, nachdem die neben jenen Strafen etwa gesetzlich bestimmte Strafe erkannt und vollzogen ist, den oben gedachten Gerichten mitzutheilen.
- 4) Ist eine Hanseatische Militairperson verurtheilt oder von der Instanz entlassen, und glaubt das Garnisonsgericht, daß das Erkenntniß, in Anwendung der Art. 35. oder der Art. 36 und 38 des Militair-Strafgesetzbuches, die Entlassung aus dem Dienste nach sich zieht, so hat dasselbe, vor der Vollstreckung des Urtheils, die Acten der Behörde des Staates, in dessen Diensten der Angeklagte steht, zur Entscheidung über die Dienstentlassung mit-